

Allgemeines

- Scheidungsverbund versteht man die Zusammenfassung einer Scheidung mit einer Folgesache in einen Verfahren (§ 137 I FamFG)
- Folgesachen gem. § 137 II, III FamFG
 - VA-Sachen, Kindes- Unterhaltssachen, Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen, Güterrechtssachen → § 137 II FamFG
 - Kindschaftssachen → § 137 III FamFG

Termine		AO-Termine
---------	--	------------

Zählkarten	Ausgefüllt am	Unterschrift
Nr.		

Amtsgericht

- Köpenick
- Pankow-Weißensee
- Schöneberg
- Tempelhof-Kreuzberg

Antragsteller/in

Verfahrensbevollmächtigte/r	Vollmacht	mit-ohne Zahlungs- bestimmung bewilligt	Verfahrenskostenhilfe	Aufhebung	Abweisung	RA-Kosten angewiesen
I. Instanz RA	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
II. Instanz RA	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.

Antragsgegner/in

Verfahrensbevollmächtigte/r	Vollmacht	mit-ohne Zahlungs- bestimmung bewilligt	Verfahrenskostenhilfe	Aufhebung	Abweisung	RA-Kosten angewiesen
I. Instanz RA	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
II. Instanz RA	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.

Wertfestsetzung Bl.	Unterakten	I. Entscheidung Instanz	II. Entscheidung Instanz
Ehesache	<input type="checkbox"/>	Bl.	Bl.
Versorgungsausgleich	<input type="checkbox"/> (VA)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Elterliche Sorge	<input type="checkbox"/> (SO)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Umgangsregelung	<input type="checkbox"/> (UG)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Unterhalt Kinder	<input type="checkbox"/> (UK)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Unterhalt Ehegatte	<input type="checkbox"/> (UE)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Herausgabe Kinder	<input type="checkbox"/> (HK)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Wohnung und Hausrat	<input type="checkbox"/> (WH)	<input type="checkbox"/>	Bl.
Güterrecht	<input type="checkbox"/> (GÜ)	<input type="checkbox"/>	Bl.
§§ 1382, 1383 BGB	<input type="checkbox"/> (ZA)	<input type="checkbox"/>	Bl.

UF

F

Weggelegt 20
Aufzubewahren bis 20 - dauernd -
- 20 abzuliefernde Forschungssache



Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. _____

Berlin, den _____

Justiz- (-ober-) -amtmann/frau -inspektor/in -amtsrat/witn

GK-Stempel oder darauf bezügliche Vermerke Bl. _____

Kostenrechnungen Bl. _____

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des/r Kostenbeamten/in

Beiakten und Beistücke:

getrennt Bl.

- Amtsgericht Charlottenburg (Familiengericht)
 Amtsgericht Köpenick (Familiengericht)
 Amtsgericht Pankow/Weißensee (Familiengericht)
 Amtsgericht Schöneberg (Familiengericht)
 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Familiengericht)

Unterakten Versorgungsausgleich *)

Ehezeitbeginn:

--	--	--	--	--	--

Ehezeitende:

--	--	--	--	--	--

Ehemann:

geboren am

--	--	--	--	--	--

Ehefrau:

geboren am

--	--	--	--	--	--

Anwartschaften:

Euro

Bl.

RV _____ (VA_____)
Ost _____ (VA_____)
Höhervers. _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

Anwartschaften:

Euro

Bl.

RV _____ (VA_____)
Ost _____ (VA_____)
Höhervers. _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

BeamtV _____ (VA_____)
Ost _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

BeamtV _____ (VA_____)
Ost _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

ZusV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

ZusV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

BetrAV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

BetrAV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

BerufsstV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

BerufsstV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

LebensV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

LebensV _____ (VA_____)
Zwischenn.BI. _____

*) Die Eintragungen zur Ehezeit und zu den
Geburtsdaten sind vom UdG vorzunehmen.



Amtsgericht

- Charlottenburg
 Köpenick
 Pankow/Weißensee
 Tempelhof-Kreuzberg
 Schöneberg

– Abteilung für Familiensachen –

Unterakten betreffend

- Ansprüche aus ehel. Güterrecht
 Verf. gem. §§ 1382, 1383 BGB

Antragsteller/in:

Antragsgegner/in:



F / (GÜ - ZA)

Amtsgericht

- Charlottenburg
- Köpenick
- Pankow/Weißensee
- Tempelhof-Kreuzberg
- Schöneberg

– Abteilung für Familiensachen –

Unterakten betreffend

- Elterliche Sorge
- Kindesherausgabe
- Umgangsregelung

Antragsteller/in:

Antragsgegner/in:

F / (SO-HK-UG)

Unterakte
Kindschafts
sachen



Amtsgericht

- Charlottenburg
- Köpenick
- Pankow/Weißensee
- Tempelhof-Kreuzberg
- Schöneberg

– Abteilung für Familiensachen –

Unterakten betreffend

- Ehegatten - Unterhalt
- Unterhalt für Kinder

Antragsteller/in:

Antragsgegner/in:

F / (UE - UK)

Unterakte
Unterhalt



Amtsgericht

- Charlottenburg
- Köpenick
- Pankow/Weißensee
- Tempelhof-Kreuzberg
- Schöneberg

– Abteilung für Familiensachen –

Unterakten betreffend

Hausrat und Ehewohnung

Antragsteller/in:

Antragsgegner/in:

Unterakte
Hausrat und
Ehewohnung

F / (WH)

Allgemeines

- der Verbund beim Versorgungsausgleich tritt von **Amts wegen** ein
(§ 137 II 2 FamFG)
- im Übrigen müssen die Folgesachen bis spätestens **zwei Wochen vor Schluss der mündlichen Verhandlung** im Scheidungsverfahren anhängig gemacht werden (§ 137 II 1 FamFG)
- Einbeziehung einer Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) erfolgt nur, wenn dies vor Schluss mündlichen Verhandlung im

Allgemeines

- Einbeziehung einer Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) erfolgt nur, wenn dies vor Schluss mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug der Scheidungssache von einem Ehegatte beantragt wurde
- Gründe des Kindeswohls nicht gegen die Einbeziehung sprechen
- § 137 III FamFG

Allgemeines

- Verbund besteht auch zwischen den einzelnen Folgesachen
- über ein Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (§ 137 I FamFG)

Auflösung

- erfolgt durch Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags
(§§ 141, 142 II FamFG)
- Ausnahme vgl. § 141 S. 2 FamFG (Übertragung der elterlichen Sorge)
- auch eine Abtrennung ist unter den Voraussetzungen des § 140 FamFG möglich

Auflösung

§ 140 Abtrennung

- (1) Wird in einer Unterhaltsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache außer den Ehegatten eine weitere Person Beteiligter des Verfahrens, ist die Folgesache abzutrennen.
- (2) ¹Das Gericht kann eine Folgesache vom Verbund abtrennen. ²Dies ist nur zulässig, wenn
1. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
 2. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines Anrechts vor einem anderen Gericht anhängig ist,
 3. in einer Kindschaftsfolgesache das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist,
 4. seit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen oder
 5. sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt.

Auflösung

§ 140 Abtrennung

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auch eine Unterhaltsfolgesache abtrennen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit der Kindschaftsfolgesache geboten erscheint.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 bleibt der vor Ablauf des ersten Jahres seit Eintritt des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht. ²Dies gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

(5) Der Antrag auf Abtrennung kann zur Niederschrift der Geschäftstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt werden.

(6) Die Entscheidung erfolgt durch gesonderten Beschluss; sie ist nicht selbständige anfechtbar.

Registrierung

- Register F → § 27 I 1 AktO
- Hefte nach § 4 I AktO sind anzulegen → § 27 II 2 AKtO
- dem AZ wird auf dem Umschlag des Heftes folgender Zusatz nachgestellt:
VA, UK, UE, WH, GÜ, SO, UG, HK (§ 27 II 3 AktO)

Besondere Verfahrensvorschriften

- für Scheidung und Folgesachen besteht grds. Anwaltszwang,
§ 114 I FamFG (beachte § 138 FamFG)
- Ausnahme § 114 IV Nr. 3,4,5,7 FamFG
- besondere Vollmacht gem. § 114 V 1 FamFG die sich automatisch auf die Folgesache erstreckt

Besondere Verfahrensvorschriften

- Beteiligte am Verfahren können neben den Ehegatte (Astr.u. Agg) auch Dritte sein
- Drittbeteiligten gegenüber besteht in Abweichung zu § 13 FamFG nur eine eingeschränkte Bekanntmachungspflicht, § 139 FamFG

Besondere Verfahrensvorschriften

- ein Beschluss, der im Scheidungsverbund ergeht, gilt z.B.
 - ✓ **Verfahrensbevollmächtigte** der Hauptbeteiligten
 - **gesamte Beschluss** in Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen wird ihnen zugestellt
(§ 113 I 2 FamFG, §§ 313, 317 I 1, 172 I 1 ZPO)
 - sie können den Beschluss insgesamt oder in allen Teilen anfechten, in denen sie beeinträchtigt sind

Besondere Verfahrensvorschriften

- ein Beschluss, der im Scheidungsverbund ergeht, gilt z.B.
 - ✓ den Versorgungsträgern im Versorgungsausgleich
 - ist die Entscheidung nur hinsichtlich des Versorgungsausgleichs (§ 111 Nr. 7 FamFG) zuzustellen
 - Beteiligungsrecht ergibt sich aus § 219 Nr. 2, 3 FamFG

Besondere Verfahrensvorschriften

- ein Beschluss, der im Scheidungsverbund ergeht, gilt z.B.
 - ✓ Vermieter einer Wohnung (Wohnungs- Haushaltszuweisung)
 - ist die Entscheidung nur hinsichtlich der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung (§ 111 Nr. 5 FamFG)
 - Beteiligungsstellung gem. § 204 FamFG

Rücknahme eines Scheidungsantrag

- ✓ führt grds. zur Erledigung der Folgesache (§ 141 S. 1 FamFG)
- ✓ gilt nicht
 - ✓ für Verfahren nach §§ 1666, 1671 IV BGB
 - ✓ erklärten Willen eines Beteiligten

→ dann erfolgt die Fortsetzung als isolierte Familiesache

(§ 141 S. 2,3 FamFG)